

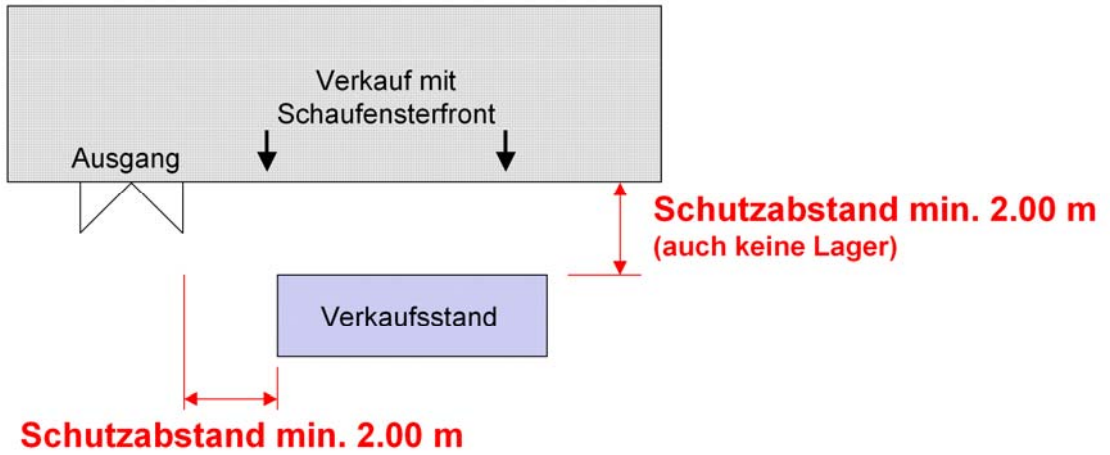
Feuerwerk: Lager und Verkauf

(Merkblatt Nr. 7, Ausgabe 3.2008)

Die Angaben dieses Merkblattes regeln die Lagerung und den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie I – III. Für Produkte der Kategorie I wie Bengalzündhölzer, Bengalfackeln, Knallkorken, Knallerbsen, Amorges und Tischbomben sind die Bedingungen nur hinsichtlich der Lagerung mit diesem Merkblatt zu beachten.

- Grundlagen**
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SR 941.41)
 - Verordnung des Bundesrates vom 27.11.2000 (Sprengstoffverordnung SR 941.411)
 - Gesetz über den Feuerschutz vom 19.01.1994 (RB 708.1)
 - Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 08.11.1994 (RB 708.11)
 - Brandschutznorm VKF vom 26.03.2003 (27-03d)
 - Brandschutzrichtlinie VKF, Gefährliche Stoffe vom 26.03.2003 (27-03d)
- Begriffe**
- Als Feuerwerk gelten pyrotechnische Gegenstände wie zum Beispiel: Vulkane, Raketen, Sonnen, Töpfe, Römische Lichter etc.
 - Bodenknaillende Feuerwerkskörper sind verboten!
Ausnahme: "Lady Crackers" (Länge max. 22mm, Durchmesser max. 3mm).
- Bewilligungspflicht**
- Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk benötigen eine Bewilligung.
- Bewilligungsinstanz**
- Für Lager bis 300 kg: Gemeinderat / Gemeinde Feuerschutzamt
 - Für Lager mehr als 300 kg: Feuerschutzamt Thurgau
- Allgemeines**
- Verkaufsbewilligung auf 10-14 Tage vor Fasnacht, 1. August und Silvester beschränken.
 - Keine unbefristeten Bewilligungen ausstellen!
 - Das Abfeuern von Feuerwerk ausserhalb der Fasnacht, 1. August und Silvester bedarf einer Bewilligung der Gemeinde oder einer vom Gemeinderat bestimmten Amtsstelle!
 - Die Lagerung von Feuerwerk ist während dem Zeitraum des Feuerwerksverkaufs und insbesondere während dem übrigen Zeitraum besonders zu beachten.
 - Wo wird das nicht verkaufte Feuerwerk gelagert?
- Lagerung**
- Es sind die Bedingungen zum Verkauf von Feuerwerk gemäss Bundesgesetz und der Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" zu beachten.
- Verkauf**
- Allgemein
- Es sind die Bedingungen zum Verkauf von Feuerwerk gemäss Bundesgesetz und der Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" zu beachten.
- An Tankstellen
- Abstand zu Tanksäulen mind. 15m
 - Kein Verkauf unter dem Dach der Tankstelle
 - Rückwand hinter Verkaufsstand zu Gebäuden öffnungslos oder EI 30 (nbb) geschlossen (mind. 2m seitlich über Verkaufsstand hinaus)
- An Schaufenstern und bei Ein- / Ausgängen
- Abstand zu Schaufenstern mind. 2m oder Rückwand / Schaufensterabdeckung EI 30 (nbb)
 - Abstand zu Ein-/Ausgängen mind. 2m oder Schutzwand EI 30 (nbb)
 - Keine Lagerung von Feuerwerk in Schutzabständen

→ mit Schutzabstand zu Schaufenster



→ ohne Schutzabstand zu Schaufenster

